



I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1  Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das nachfolgend genannte Nutzungsmaß bezieht sich immer auf das maximal zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

2.1  WA = Allgemeines Wohngebiet
 WH = max. 6,0 m Wandhöhe ab OK Erschließungsstraße (sh. I. §4 Textl. Festsetzungen a)
 0,3 = maximal zulässige GRZ
 o = offene Bauweise
 E = nur Einzelhäuser zulässig, je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig

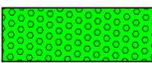
3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

3.1  Baugrenze
 Verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 57 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig

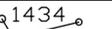
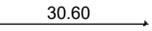
4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

4.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante)

5.0 GRÜNFLÄCHEN

5.1  neu zu pflanzende Einzelbäume, Auswahl lt. textlichen Festsetzungen (§4c), Anzahl fest, Standort frei wählbar
 5.2  private Grünflächen - Straßenbegleitgrün magere Grasfluren und Schotterrasen
 5.3  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß Artenliste und Vorgaben in den textlichen Festsetzungen; Pflanzen einer 2-reihigen Hecke auf mindestens 75% je Pflanzonenlänge, Mindestbaumanteil 8%, Mindestbreite der Pflanzzone 5,0 m
 5.4  bestehende private Wiesen- / Grünfläche, diese Fläche ist im Bestand zu erhalten

6.0 HINWEISE; KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

6.1  Flurst.-grenze mit Grenzstein u. Flurst.-nummer
 6.2  Bemaßung
 6.3  Bestandsgebäude (Haupt- und Nebengebäude)
 6.4 ohne Kartenzeichen Ackerland, Grünland, Hofraum, freier Platz, etc.
 6.5  durchgehende Nummerierung der Parzellen
 6.6  vorgeschlagene Bebauung (Hauptgebäude mit Garage) mit vorgeschlagener Firstrichtung

PLANUNTERLAGEN:
 AMTLICHE DIGITALE FLURKARTE DES VERMESSUNGSAMTES, MIT LUFTBILD. NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

UNTERGRUND:
 AUSSAGEN UND RÜCKSCHLÜSSE AUF DIE UNTERGRUNDVERHÄLTNISS UND DIE BODENBESCHAFFENHEIT KÖNNEN WEDER AUS DEN AMTLICHEN KARTEN NOCH AUS ZEICHNUNG UND TEXT ENTNOMMEN WERDEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
 FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.

URHEBERRECHT:
 FÜR DIE PLANUNG BEHALTEN WIR UNS DAS RECHT VOR: OHNE UNSERE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DARF DIE PLANUNG NICHT GEÄNDERT WERDEN.

HÖHEN:
 HÖHENENTNAHME FÜR INGENIEURTECHNISCHE ZWECKE NUR BEDINGT GEEIGNET.

Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat der Gemeinde Leiblfing hat am 11.09.2019 beschlossen, die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung "Obersunzing-Ost" durchzuführen.

Gemeinde Leiblfing
 Gemeinde Leiblfing, den
 1. Bürgermeister

Der Entwurf zur Ortsabrundungssatzung "Obersunzing - Ost" i.d.F. vom 20.07.2020 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom durchgeführt.

Gemeinde Leiblfing
 Gemeinde Leiblfing, den
 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Ortsabrundungssatzung "Obersunzing - Ost" gem. § 10 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Gemeinde Leiblfing
 Gemeinde Leiblfing, den
 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Ortsabrundungssatzung "Obersunzing - Ost" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Ortsabrundungssatzung "Obersunzing - Ost" ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Leiblfing
 Gemeinde Leiblfing, den
 1. Bürgermeister



ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

M: 1/1.000

"OBERSUNZING - OST"

Gemarkung: Obersunzing
 Gemeinde: Leiblfing
 Landkreis: Straubing-Bogen
 Regierungsbezirk: Niederbayern

Inkrafttreten

Die Ortsabrundungssatzung "Obersunzing-Ost" der Gemeinde Leiblfing wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am, gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Auslegung wurde ortsüblich am bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Ortsabrundungssatzung "Obersunzing-Ost" im Rathaus der Gemeinde Leiblfing während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch die Ortsabrundungssatzung "Obersunzing-Ost" und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Ortsabrundungssatzung "Obersunzing-Ost" schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Leiblfing, den
 1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

AM: 20. Juli 2020
 GEÄNDERT AM: 20. Juli 2021





Hirschberger Ring 10
 94315 Straubing
 Tel. 09421/3106-0
 E-Mail: info@keb-bauplanung.de